Bundesrat **Drucksache 340/4/88**
22.09.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Punkt 15 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:
 "(2) ... (wie Regierungsvorlage).
 (3) ... (wie Regierungsvorlage)."

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Frühstücksbackwaren

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von frisch gebackenen Frühstücksbackwaren montags bis sonnabends ab

Anlage 2 zu SFD 22

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

sechs Uhr dreißig geöffnet sein, wenn hierdurch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zulässige Gesamtöffnungszeit in der Woche nicht überschritten wird."

3. In § 17 Absatz 7 Nummer 3 werden nach den Worten "§§ 5," die Worte "5 a," eingefügt."

Begründung:
Die allgemeine Ladenöffnungszeit gemäß § 3 Absatz 1 trägt den tatsächlichen Lebensgewohnheiten insoweit nicht ausreichend Rechnung, als ein großer Teil der Bevölkerung werktags bereits vor sieben Uhr das Frühstück einnimmt. Dem Bedarf an frischen Brötchen, Hörnchen, Croissants u.ä. entsprechend, soll daher der Verkauf von frisch gebackenen Frühstücksbackwaren bereits ab sechs Uhr dreißig zugelassen werden. Im Interesse des Arbeitsschutzes soll hierdurch jedoch nicht die zulässige Gesamtöffnungszeit in der Woche überschritten werden dürfen.

Als Folgeänderung wird die Verordungsermächtigungsvorschrift des § 17 Absatz 7 Nummer 3 angepaßt.